

**Gemeinde Weißbach**  
Hohenlohekreis

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche**  
**Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit**  
**Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Weißbach**  
**vom 02. März 1998 in der Fassung vom 24. Oktober 2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 21. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 15 der WVS – Kostenerstattung – erhält folgende Neufassung:**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
- 1.) Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.
  - 2.) Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  - 3.) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

**Artikel 2**

**§ 42 der WVS – Verbrauchsgebühren – erhält folgende Neufassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,58 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,58 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 3,58 Euro.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am **01. November 2019** in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 21. Oktober 2019

Rainer Züfle  
Bürgermeister